

**Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen  
für die zentralen Schmutzwasser-Entsorgungsanlagen  
des Wasserverbandes Lausitz**

**Schmutzwasser-Anschlussbeitragssatzung**

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 14], S.154), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 04], S.46, 47); der §§ 1, 6 und 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, 1999, S. 194 ff), der §§ 1, 2, 8, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl.I/05, [Nr. 11, S. 170), ist diese Satzung am 06.12.2007 durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz beschlossen worden:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Abschnitt I**

#### **Allgemeines**

§ 1 Allgemeines

### **Abschnitt II**

#### **Schmutzwasserbeitrag**

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab

§ 5 Beitragssatz

§ 6 Beitragspflichtige

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

§ 8 Vorausleistungen

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

### **Abschnitt III**

#### **Allgemeine Vorschriften**

§ 10 Auskunftspflicht

§ 11 Anzeigepflicht

§ 12 Datenverarbeitung

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

§ 14 Härteklauseel

§ 15 Inkrafttreten

## **Abschnitt I**

### **§ 1 Allgemeines**

Der Wasserverband Lausitz (WAL) betreibt nach Maßgabe seiner Schmutzwasserentsorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung zentrale Schmutzwasser-Entsorgungsanlagen als eine rechtlich und wirtschaftlich einheitliche öffentliche Einrichtung.

## **Abschnitt II**

### **Schmutzwasseranschlussbeitrag**

#### **§ 2 Grundsatz**

Der Verband erhebt zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasser-Entsorgungsanlagen (Kläranlagen, Kanäle, Pumpstationen, Druckleitungen und Hauptsammler; ausschließlich der Grundstücksanschlussleitung) Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der erstmaligen Anschließbarkeit und Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile, soweit der Aufwand für die Schmutzwasserentsorgung nicht durch Zuschüsse, Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird.

Der Schmutzwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für den Grundstücksanschluss und umfasst nicht den Aufwand für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Schmutzwasser-Entsorgungsanlagen.

Der Anschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. im Fall des § 6 (2) dieser Satzung auf dem Erbbaurecht.

#### **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasser-Entsorgungsanlage rechtlich und tatsächlich erstmalig leitungsmäßig angeschlossen werden können bzw. erstmalig angeschlossen worden sind,

s o w e i t

- a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen oder
- c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasser-Entsorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Maßgeblich für die Definition des Grundstückes ist der gesetzliche Grundstücksbegriff i. S. des § 8 KAG Bbg.; Grundstück ist jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftliche Einheit).

#### **§ 4 Beitragsmaßstab**

- (1) Dem Schmutzwasserbeitrag wird die beitragsfähige Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Bei deren Ermittlung wird die beitragsfähige Grundstücksfläche gemäß § 4 (3) dieser Satzung entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz multipliziert, der im einzelnen beträgt:

- |  |      |                           |
|--|------|---------------------------|
| a) bei eingeschossiger<br>Bebaubarkeit/Bebauung  | 25 % | (entspricht Faktor 0, 25) |
| b) bei zweigeschossiger<br>Bebaubarkeit/Bebauung | 40 % | (entspricht Faktor 0, 40) |
| c) bei dreigeschossiger<br>Bebaubarkeit/Bebauung | 55 % | (entspricht Faktor 0, 55) |
| d) je weiteres Vollgeschoss jeweils weitere      | 15 % | (entspricht Faktor 0, 15) |

Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung von haustechnischen Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.

Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes auch unter Berücksichtigung des Absatzes (2) nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht
- aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
- bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
- cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet, bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
- dd) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn auf Grund vorhandener Bebauung oder auf Grund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. aa), die Gebäudehöhe nach

- Buchstabe bb) oder die Baumassenzahl nach Buchstabe cc) überschritten werden,
- ee) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, falls diese aufgrund von Ausnahmen und Befreiungen über das nach dem Bebauungsplan zulässige Maß hinausgeht
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht (§ 34 BauGB)  
bei bebauten und unbebauten Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die sich nach der Eigenart der näheren Umgebung einfügt bzw. einfügen würde
- c) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
- aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) Unterpunkte aa) bis cc), sofern sich die so ermittelte Vollgeschosszahl nach der Eigenart der näheren Umgebung einfügt bzw. einfügen würde.
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Garagen, Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss. Sofern Baulichkeiten mit Abwasseranfall genutzt werden (Gaststätte, Sozialgebäude mit Sanitärräumen), ist auf die tatsächlich vorhandene Bebauung abzustellen.
- e) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB): bei unbebauten Grundstücken die Zahl der genehmigten Vollgeschosse; bei bebauten Grundstücken die Zahl der vorhandenen Vollgeschosse
- (3) Als Grundstücksfläche gilt unter Berücksichtigung des § 3 Absatz 3:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, endet der Bebauungszusammenhang außerhalb des Bebauungsplanes, ist die Fläche bis zum letzten Baukörper beitragspflichtige Grundstücksfläche (hintere Bebauungsgrenze),
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes; bei Grundstücken, die vom Innenbereich in den Außenbereich übergehen und bei Grundstücken, die vom Innenbereich in den Außenbereich übergehen und die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind: die Flächen, die im Rahmen des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes baulich oder gewerblich nutzbar sind; sofern Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB vorliegen, sind diese für die Abgrenzung Innen- und Außenbereich heranzuziehen;

- d) bei Grundstücken für die kein Bebauungsplan besteht und bei denen hinsichtlich der Tiefe zweifelhaft ist, ob das Grundstück insgesamt den innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegenden Grundstücken (§ 34 BauGB) zugeordnet werden kann, die Grundstücksfläche bis zur hinteren Bebauungsgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Berechnet wird diese Fläche von der Grundstücksgrenze, die dem betriebsbereiten Anschlusskanal zugewandt ist.
  - e) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann bzw. genutzt wird; es muss eine insgesamt sinnvolle, baurechtlich zulässige und in der Örtlichkeit vorhandene wirtschaftliche Einheit entstehen, die veranlagt wird; es sind daher die nicht überbauten Flächen bei wirtschaftlicher Betrachtung zu veranlagen, die einen solchen Bezug zu den überbauten Flächen aufweisen, dass sie in gleicher Weise zu veranlagen sind, wie dies in unbeplanten bzw. beplanten Bereichen anzunehmen ist,
  - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Schwimmbäder, Campingplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
  - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung über einen Vorhaben und Erschließungsplan bzw. einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## **§ 5 Beitragssatz**

Der Schmutzwasseranschlussbeitragssatz für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Einrichtung der Schmutzwasserentsorgung beträgt beim Erstanschluss bzw. der erstmaligen Anschließbarkeit:

**7,67 Euro/m<sup>2</sup>**

(je Quadratmeter beitragspflichtiger Grundstücksfläche im Sinne § 4 (1) dieser Satzung)

## **§ 6 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.  
Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß der §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Mit- bzw. Teileigentümer nur mit ihrem Mit- bzw. Teileigentum beitragspflichtig.

## **§ 7 Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige öffentliche zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Die Beitragspflicht entsteht nur aufgrund einer rechtswirksamen Anschlussbeitragsatzung.

## **§ 8 Vorausleistungen, Teilanschlussbeitrag**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet. Die Vorausleistung soll 60 % der künftigen Beitragsschuld nicht übersteigen.

Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche zentrale Schmutzwasser-Entsorgungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, wird nur ein Teilanschlussbeitrag von 1/3 des Vollanschlussbeitrages erhoben. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, in denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich dem Zweck dient, die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und/oder dem üblichen Verschmutzungsgrad der eingeleiteten Abwässer entsprechend anzugleichen. Entfällt die Notwendigkeit der Vorklärung oder wird ein Vollanschluss ermöglicht, wird der Restbetrag bis zur Höhe des Vollanschlussbeitrages nacherhoben.

## **§ 9 Veranlagung und Fälligkeit**

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Vorausleistungen.

### **Abschnitt III**

#### **Allgemeine Vorschriften**

### **§ 10 Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten.

### **§ 11 Anzeigepflicht**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück während des Abgabenerhebungsverfahrens ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

### **§ 12 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim Verband bzw. bei den Mitgliedsgemeinden zulässig:

Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Katasterbezeichnung, Anschrift des Eigentümers, Art und Maß der Bebauung.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von §§ 14 und 15 KAG handelt, wer insbesondere vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 10 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht bzw. über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder erteilt,
  2. entgegen § 10 Abs. 2 verhindert, dass der Verband und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,

3. entgegen § 11 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Absatz 3, 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

#### **§ 14 Härteklauseel**

- (1) Zur Vermeidung erheblicher Härten kann der Verband im Einzelfall auf Antrag Befreiungen oder Teilbefreiungen von der Beitragspflicht gewähren. Die Befreiung kann befristet oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Ein Anspruch auf Befreiung besteht nicht.
- (2) Im Einzelfall können Beiträge vollständig oder teilweise auf Antrag gestundet werden. Ein Anspruch auf Stundung besteht nicht.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend zum 01.02.2004 in Kraft.

Senftenberg, den 18.12.2007

gez. Dr. Roland Socher  
Verbandsvorsteher

-Siegel-